

Nr. 383 / 9. Dezember 2025

## Rentenpaket verabschiedet

Nach Verabschiedung am 5.12.2025 ist die Reform der privaten Altersvorsorge auf der Agenda

Der Bundestag hat am 5.12.2025 in 2. und 3. Lesung das Rentenpaket mit einer Mehrheit der Regierungskoalition verabschiedet. Zeitgleich wurde der Referentenentwurf zur Reform der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge veröffentlicht, der noch in diesem Jahr in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden soll. Auch die Rentenkommission, die bis Mitte 2026 ihre Ergebnisse für eine große Reform der Alterssicherung vorstellen soll, wird auf den Weg gebracht.

### Das Rentenpaket 2025

Der Bundestag hat nach wochenlangen Auseinandersetzungen um das Rentenniveau mit einer Mehrheit der Regierungskoalition das Rentenpaket verabschiedet. Nach dem Bundesrat und mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird das Rentenpaket auch im Wesentlichen am 1.1.2026 in Kraft treten können.

Das **Rentenniveau** wird bis 2031 auf 48 Prozent stabilisiert werden. Ohne diese Maßnahme würde es voraussichtlich um einen Prozentpunkt sinken. Auch wenn das nur geringfügig erscheint, steckt hinter dem Beschluss deutlich mehr. Das Rentenniveau ist die we-

Das Rentenniveau wird aktuell so berechnet:

**Standardrente 45 EP – 1.835,55 € brutto**

**Durchschnittseinkommen 50.493 €**

nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge vor Steuern.

sentliche Kenngröße für die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rente. Um eine Lebensstandardsicherung zu erreichen, müsste das Niveau auf mehr als 53 Prozent angehoben werden. Die Stabilisierung ist ein erster und politisch wichtiger Schritt, um die Verlässlichkeit der gesetzlichen Rente als breites Fundament der Alterssicherung zu untermauern. Das ist entscheidend für das Vertrauen in die gesetzliche Rente, nicht nur für Rentner\*innen und rentennahe Jahrgänge, vielmehr auch

für die heute Jungen, die sich darauf verlassen müssen, dass ihre Beiträge gut investiertes Geld für eine gute Absicherung im Alter sind.

Mit der steuerfinanzierten **Mütterrente III** werden alle Kinder unabhängig vom Geburtsjahr für die Rente der\*des Erziehenden gleichbehandelt. Damit wird auch eine jahrelange Forderung von ver.di erfüllt. Da die Umsetzung verwaltungsaufwändige Vorarbeiten bei der Rentenversicherung erfordern, wird sie ab 2027 gelten. Die Beträge, nach heutigen Werten rund 20 Euro pro Kind und Monat, werden für Rentner\*innen voraussichtlich für 2027 zu Beginn 2028 nachgezahlt.

Zum 1.1.2026 startet auch die **Aktivrente**, die keine Rente, sondern eine steuerliche Regelung ist. Künftig können von einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt, das nach Erreichen der Regelaltersgrenze erzielt wird, 2.000 Euro monatlich steuerfrei bezogen werden.

Mit dem **Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II)** werden zum 1.1.2026 weitere Regelungen rund um die Betriebsrente in Kraft treten. So konnte die sog. Geringverdienerförderung ab 1.1.2027 deutlich verbessert werden.

### Die Rentenkommission

Um den für 2026 geplanten Einstieg in eine große Rentenreform vorzubereiten, soll am 17.12.2025 eine 13-köpfige Rentenkommission aus Wissenschaftler\*innen eingesetzt werden. ver.di kritisiert, dass Gewerkschaften, also die Sozialpartner und Interessenvertretung der Versicherten bislang nicht vorgesehen sind.

Es gilt, diese Rentenkommission engmaschig und öffentlichkeitswirksam zu begleiten, um unsere Positionen in den anschließenden Gesetzgebungsprozess einzubringen und durchzusetzen.

## Die Reform der privaten Altersvorsorge

Zeitgleich mit Verabschiedung des Rentenpakets im Deutschen Bundestag am 5.12.2025 wurde vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) der **Referententwurf zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)** an die Verbände und Interessenvertretungen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 10.12.2025 übersandt. Es ist weiterhin geplant, die Eckpunkte für die Einführung der sog. **Frühstart-Rente** am 17.12.2025 in das Kabinett einzubringen und eng mit der Reform der privaten Altersvorsorge (pAV) zu verzahnen.

Damit wird eine grundlegende Änderung des 3-Säulen-Modells der Alterssicherung eingeleitet. Die dritte Säule der Alterssicherung, die steuerlich geförderte private Altersvorsorge (pAV), verliert ihren Charakter als Element der Altersvorsorge und soll künftig im Wesentlichen dem staatlich geförderten **Vermögensaufbau** dienen.

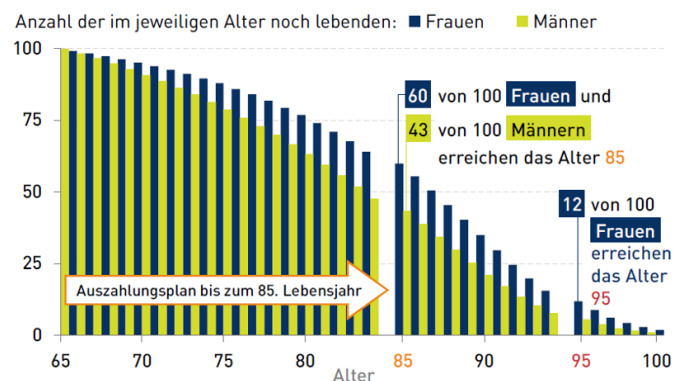
Die grundlegenden Elemente der Alterssicherung, die Absicherung der drei Lebensrisiken Alter, Erwerbsminderung und der Schutz der Hinterbliebenen werden in der pAV zum großen Teil aufgegeben. Die **Absicherung des Erwerbsminderungsrisiko sowie der Hinterbliebenen** durch eine Rentenzahlung (Witwen-, Witwer- und Waisenrenten) sollen gestrichen werden.

Zertifizierte Altersvorsorgeprodukte sollen **ohne Garantien und ohne Verrentungspflicht** in Anspruch genommen werden können und konzentrieren sich nur auf die Absicherung der Langlebigkeit. Dabei ist die Einkommenssicherung über den gesamten Ruhestand ein wesentlicher Bestandteil der Altersvorsorge. „Das Wort „lebenslang“ als Kriterium für die Altersversorgung wird gestrichen“ (Ref.Entwurf S. 89) zeigt, dass es bei der Reform nicht um die Absicherung des Alters geht.

## Auszahlungsplan statt Rente

Neben einer lebenslangen Rente kann auch ein Auszahlungsplan gewählt werden, der zwar höhere Auszahlungsbeträge garantiert, aber nach dem Ende, in der Regel das 85. Lebensjahr die Zahlung einstellt. Einen Auszahlungsplan bis zum 85. Lebensjahr würden jedoch mehr als die Hälfte überleben: Sechs von zehn Frauen und vier von zehn Männern leben heute schon länger als bis zu ihrem 85. Geburtstag. Bei steigender Lebenserwartung sind das noch mehr. Davon sind ganz besonders Frauen betroffen! Ein Verzicht auf die Zahlung lebenslanger Renten könnte folglich für viele Menschen zu einem Einkommensverlust im hohen Alter führen.

Wie viele Neurentner würden den Auszahlungsplan überleben?  
Kumulierte Überlebenschancen ab dem Alter 65



Quelle: rentenupdate der Deutschen Rentenversicherung Bund, Ausgabe 7, Juli 2024

Die staatliche **Zulagenförderung** („Riester-Förderung“) wird für kleine und mittlere Einkommen und damit insbesondere für Frauen deutlich verschlechtert; die Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit für Gutverdienende hingegen verbessert.

## Arbeitgeber sind bei Finanzierung der pAV nicht dabei

Ein wesentlicher Grund für die Ablehnung der Neuausrichtung der pAV ist, dass gerade Beschäftigte mit kleinem Einkommen, Teilzeitkräfte und damit insbesondere Frauen allein gelassen werden, da die Arbeitgeber an der Finanzierung der zusätzlichen Altersversorgung nicht beteiligt sind. Mit dieser Reform kann die dritte, private Säule nicht mehr als Element der Alterssicherung angesehen werden. Folge ist, dass sich eine Lebensstandardsicherung in der Alterssicherung nur noch auf die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) und die betriebliche Altersversorgung (bAV) beziehen kann. Das hat Folgen für die Absicherung in den beiden Säulen und auch für die geplante Rentenreform im nächsten Jahr.

## Last but not least: ein Ausblick und Danke

Unsere Broschüre „Wann in Rente? Wie gestalte ich den Übergang?“ erscheint zu Jahresbeginn top aktuell mit allen Infos rund um das Rentenpaket.

Infos unter: [www.rente.verdi.de](http://www.rente.verdi.de).



Wir, das Team der Sozialpolitik in ver.di sagen Danke, wünschen allen Leser\*innen unserer Infos entspannte Festtage, Freude, Glück und viel Gesundheit in 2026 und freuen uns auf die weitere gute Zusammenarbeit im neuen Jahr.

